

Beschluss Nr. 6/JHA/039

vom 16.01.2024

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Richtlinie zur Förderung von Personalnebenkosten zum 01.01.2024.

Dirk Blettermann vorsitzendes
Ausschussmitglied

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalnebenkosten

1. Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für hauptamtliche Mitarbeitende, die

gemäß der **Richtlinie**

des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalstellen in der Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schulen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel vom 16.01.2024

bei kommunalen **und/oder** freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt sind.

2. Rechtsgrundlagen

Das Verwaltungshandeln sowie das Verfahren für die Förderung richten sich – soweit in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben – nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg.

3. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Oberhavel gewährt für kommunale und freie Träger der Jugendhilfe, die hauptamtliche Mitarbeitende über die unter Punkt 1 aufgeführten Richtlinien beschäftigen, Zuwendungen für die Finanzierung von Personalnebenkosten.

Gefördert werden:

- a) Eine **Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der vom Landkreis Oberhavel geförderten Zuwendung für Personalkosten (Arbeitgeberbrutto-Personalkosten)** auf der Grundlage der durchschnittlichen im Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes VKA geregelten Arbeitszeit. Aus Ausfallzeiten, für die es keine Zahlungsverpflichtung für den Träger gibt (zum Beispiel Krankengeldbezug), resultiert keine Reduzierung der Verwaltungskostenpauschale.

Die Verwaltungskostenpauschale umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Zeitanteile der Geschäftsleitung zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Aufgaben einschließlich dazugehöriger sächlicher Aufwendungen wie zum Beispiel Fahrkosten
- Zeitanteile der Verwaltungsführung für Themen aus dem jeweiligen Geschäftsfeld
- Zeitanteile der Fachanleitung/Fachbereichsleitung (hierzu gehören neben den Personalkosten auch dazugehörige sachliche Aufwendungen)
- Personalaufwand der Personal- und Finanzbuchhaltung
- Inanspruchnahmen von externen Fachleuten bei rechtlichen Fragen (Rechtsvertretung und notarielle Dienstleistungen)
- Personalaufwand des Einkauf- und Bestellwesens
- Betriebsratstätigkeiten
- Betriebsärztlicher Dienst
- Arbeitssicherheit
- Leistungen und Aufwände sonstiger Einheiten für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Pauschale erhält jede vom Landkreis Oberhavel geförderte Personalstelle fest für 12 Monate im Kalenderjahr. Für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für zum Zeitpunkt der Antragstellung von Personalkosten unbesetzte Stellen, erfolgt mit der Einreichung einer Kostenkalkulation für die jeweilige geförderte Stelle. Nach Besetzung der Stelle erfolgt die genaue Berechnung der Pauschale für das Kalenderjahr.

b) **Jährliche Sachkosten in Höhe von 5.315,00 Euro** für jede vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellte Personalstelle ab 0,5 VZE entsprechend des beschlossenen Jugendförderplanes. Personalstellen bis 0,5 VZE erhalten die Sachkosten anteilig entsprechend ihres Stellenanteils. Zu den Sachkosten gehören zum Beispiel:

- Versicherung
- Datenschutz/Qualitätsmanagement
- Informationstechnik (zum Beispiel Anschaffungskosten für Hardware und Software, jährlich wiederkehrende Aufwendungen wie zum Beispiel Lizenzgebühren für Betriebssysteme, Virenschutz, Fachanwendungen, Datensicherung und Mailverschlüsselung. Laufende Instandhaltungskosten der Hardware wie Reinigung und Reparatur von Peripheriegeräten und Serverwartungen gehören ebenso dazu wie die Personalkosten für die fachliche Betreuung der Informationstechnik)
- Miete für Archivräume (Mietnebenkosten, Reinigungskosten, Hausmeisterkosten)
- Büroausstattung
- Reisekosten
- Zeitschriften und Literatur
- Büromaterial
- Kopierkosten
- Porto/Telekommunikation
- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit
- Spezielle Anschaffungen von Arbeitsmaterialien für die sozialpädagogische Fachkraft

4. Fortbildungskosten

Für Fortbildungsmaßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe von 1.000,00 Euro pro Jahr pro geförderte sozialpädagogische Fachkraft ab 0,5 VZE gewährt. Fachkräfte mit einem Stellenanteil bis 0,5 VZE erhalten die Zuwendung anteilig entsprechend ihres Stellenanteils. Fortbildungsmaßnahmen umfassen Fortbildungen, Weiterbildungen und Supervision. Ferner werden Kosten in Zusammenhang mit einer dem Fachkräftegebot entsprechenden Qualifizierung zum/zur staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Sozialpädagogin/Sozialpädagogen anerkannt.

Auf Antrag kann ein erhöhter Betrag für diese Position bewilligt werden, wenn der konkrete Einzelfall dies erfordert.

5. Antragstellung / Bewilligung / Auszahlung

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Höhe der Personalnebenkosten wird dem Träger im Zuwendungsbescheid zur Personalkostenförderung des Landkreises Oberhavel gesondert ausgewiesen.

Die Auszahlung erfolgt nach der Mittelanforderung des Trägers.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sollte ein Träger die Förderung von Personalnebenkosten nicht in Anspruch nehmen, ist dies im Antrag zu den Personalkosten kenntlich zu machen.

6. Nachweis der Verwendung

Die ANBest-P/G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und regeln die Verwendung der Fördermittel sowie deren Abrechnung, soweit im Folgenden oder im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen aufgeführt werden.

Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vorlage einer Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis zur Personalkostenförderung nachzuweisen.

Der Fachbereich Jugend und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Oberhavel behalten sich Vorortprüfungen der Originalbelege vor.

7. Rückzahlungen

Müssen nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fördermittel durch die Zuwendungsempfänger erstattet werden, wird eine Prüfmitteilung zugestellt. Erstattungspflichtig sind Minderausgaben und nicht zweckgemäß verwendete Mittel. Fördermittel werden auch zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalnebenkosten tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.01.2024 (Beschlussnummer 6/JHA/039) rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalnebenkosten vom 19.06.2018 außer Kraft.